8/SN-305/ME XXII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN









Bundesministerium für Finanzen

Organisationseinheit: BMGF - I/B/6 (Gesundheitsberufe, allgem. Rechtsangelegenheiten)

Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71100-4165

Geschäftszahl: BMGF-91940/0018-I/B/6/2005

Datum: 30.08.2005

Ihr Zeichen: BMF-010221/0392-IV/4/2005

Betreff: DBA- Österreich - Albanien

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 14:

Im Rahmen der in Abs. 2 normierten Definition des "**freien Berufs**" im Sinne des Abkommens sind "insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer und Buchsachverständige" umfasst.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung könnte sich das "insbesondere" nur auf den ersten Teil der Aufzählung beziehen, sodass die im zweiten Teil ("sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, …") angeführten Tätigkeiten als taxative Aufzählung zu verstehen sein könnte. Damit würden allerdings **freiberufliche Tätigkeiten von in der Aufzählung nicht genannten Gesundheitsberufen**, das wären insbesondere Psychotherapeuten/-innen, Klinische Psychologen/-innen, Gesundheitspsychologen/-innen, Hebammen, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, Heilmasseure/-innen und Dentisten/-innen nicht unter den Begriff des "freien Berufs" im Sinne des Abkommens und damit nicht unter die begünstigende Bestimmung des Artikel 14 fallen.

Da eine derartige Schlechterstellung dieser Berufsangehörigen weder gerechtfertigt noch gewünscht ist, ist eine entsprechende Ergänzung bzw. Adaptierung des Artikel 14 Abs. 2 wünschenswert.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien post@bmgf.gv.at http://www.bmgf.gv.at DVR: 2109254 1 von 3

Aus frauenpolitischer Sicht wird kritisch angemerkt, dass im vorliegenden Entwurf die **sprachliche Gleichbehandlung** nicht angewandt wurde. Die Sprache als wichtiges Ausdrucksmittel soll vermeiden, dass die Vermutung nahe gelegt werden kann, dass es in diesem Bereich keine Frauen gibt oder geben soll oder sie zumindest nicht sichtbar gemacht werden sollen.

Die fehlende sprachliche Gleichbehandlung entspricht weder dem Ministerratsvortrag vom 2. Mai 2001 noch dem Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode noch dem Legistischen Richtlinien- Punkt 10-Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann, hsg. vom Bundeskanzleramt, in dem ein geschlechtergerechter Sprachgebrauch im öffentlichen Sprachgebrauch vorgesehen ist.

Im Deutschen gibt es drei Möglichkeiten, geschlechtergerecht zu formulieren:

- 1) Paarformen (z.B.: Student/in, Schuldner/in, Lehrling (männlich/weiblich))
- 2) Geschlechterneutrale oder geschlechterabstrakte Ausdrücke (z.B.: Person)
- 3) Umformulierungen.

In diesem Sinne sind folgende Textstellen zu beanstanden: Art. 3 Abs. 1 lit. h ii) (... den Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigter Vertreter ...), Art. 3 Abs. 1 lit. i (... der Ausdruck "Staatsangehöriger"…), Art. 4 Abs. 2 lit. c (... ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist ...), Art. 4 Abs. 2 lit. d (... ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten ...), Art. 5 Abs. 3 lit. b ... eines Unternehmens durch Arbeitnehmer oder ...), Art. 5 Abs. 5 (... mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters ...), Art. 5 Abs. 6 (... durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt ...), Art. 10 Abs. 2 (... wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden ...), Art. 10 Abs. 2 lit. a (... wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ...), Art. 10 Abs. 4 (... der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte ...), Art. 11 Abs. 5 (... der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte ...), Art. 11 Abs. 6 (... wenn der Schuldner in diesem Staat...;...Hat aber der Schuldner der Zinsen ...), Art. 11 Abs. 7 (... zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten...;...gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne ...), Art. 12 Abs. 2 (... die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte ...), Art. 12 Abs. 4 (... wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte ...), Art. 12 Abs. 5 (... wenn der Schuldner eine in diesem Staat...;...Hat aber der Schuldner ...), Art. 12 Abs. 6 (... Besteht zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere...;...den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigten ohne ...), Art. 14 Abs. 2 (... die selbstständige Tätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer und Buchsachverständigen ...), Art. 15 Abs. 2 lit. a (... der Empfänger sich im anderen Staat ...), Art. 15 Abs. 2 lit. b (... die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber ...), Überschrift zu Art. 17 (... Künstler und Sportler ...), Art. 17 Abs. 1 (... Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler ...), Art. 17 Abs. 2 (... von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft ...), Art. 17 Abs. 3 (... aus der von Künstlern oder Sportlern in einem ...), Art. 19 Abs. 1 lit. b i) (... ein Staatsangehöriger dieses Staates ...), Überschrift zu Art. 20 (... Studenten ...), Art. 20 Abs. 1 (... Zahlungen, die ein Student, Praktikant und Lehrling ...), Art. 20 Abs. 2 (... der in Absatz 1

beschriebene *Student* ...), Art. 21 Abs. 2 (... *der* in einem Vertragsstaat *ansässige Empfänger* ...), Art. 25 Abs. 4 (... oder *ihren Vertretern* bestehende gemeinsame Kommission ...).

Es darf dringend ersucht werden, gerade in "neuen" Rechtstexten geschlechtergerecht zu formulieren.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden an das Präsidium des Nationalrats und zusätzlich in elektronischer Form an <u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u> übermittelt.

Für die Bundesministerin: iV Dr. Sylvia Füszl

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt